

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 30. März 1977

6. Stück

7. Gesetz: Wasserversorgungsgesetz 1960; Änderung.

7.

Gesetz vom 17. Dezember 1976, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969 und 3/1974, der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung LGBl. für Wien Nr. 16/1974 und des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1976 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Abs. 3, 4, 5 und 6 des § 8 treten die folgenden Abs. 3, 4 und 5:

„(3) Die Kosten der Instandhaltung von Abzweigungen trägt die Stadt Wien, sofern das Gebrechen nicht vom Wasserabnehmer verschuldet wurde. Die Kosten für die Behebung von Gebrechen, die vom Wasserabnehmer verschuldet wurden, hat dieser zu tragen.

(4) Der Wasserabnehmer hat die Kosten einer von ihm veranlaßten Änderung einer Abzweigung zu tragen. Er hat vor Beginn der Änderungsarbeiten eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Die Kosten sonstiger Änderungen trägt die Stadt Wien.

(5) Bei Ende des Wasserbezuges (§ 17 Abs. 1) erfolgt die Trennung der Abzweigung auf Kosten der Stadt Wien.“

2. Im § 19 ist die Zitierung „§ 8 Abs. 2, 4, 5 und 6“ durch die Zitierung „§ 8 Abs. 2, 3 und 4“ zu ersetzen.

3. Im § 22 hat die lit. c zu entfallen.

4. Der Abs. 3 im § 25 hat zu lauten:

„(3) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen ist, aufgelaufen sind.“

5. § 26 mit Überschrift hat zu lauten:

„Anwendbarkeit der WAO

§ 26. In Angelegenheiten der in diesem Gesetz angeführten Gebühren, Kosten und Zuschläge findet die Wiener Abgabenordnung — WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel II

Die Bestimmungen der Punkte 1 bis 3 des Art. I finden auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion